



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de  
[REDACTED]

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 23.07.2019

GESCHÄFTSZ. 15-780/010 II#0296

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag "Datenschutzverstöße [#150821]"**

HIER Abschließender Bescheid

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Juni 2019, konkretisiert am 8. Juli 2019, hin ergeht folgender

## B E S C H E I D

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.



SEITE 2 VON 4 Begründung:

I.

Per E-Mail vom 15. Juni 2019, konkretisiert am 8. Juli 2019, beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Pläne zur Umsetzung der neuen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung mit Art und Umfang der Umsetzung“. Wobei sich diese Anfrage „auf die Umsetzung der DSGVO beim BfDI sowie, falls Sie bei öffentlichen Stellen des Bundes tätig waren, diese auch“ bezieht.

Ich möchte Sie auf folgende frei zugänglichen Informationen des BfDI zur Umsetzung der neuen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung hinweisen:

Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (27. Tätigkeitsbericht, 2017-2018), Textziffern 1.1 Umsetzung, 17.1 Umsetzung beim BfDI. Der Tätigkeitsbericht ist unter dem Link

[https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB\\_BfDI/27TB\\_17\\_18.html?nn=5217212](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/27TB_17_18.html?nn=5217212)

abrufbar.

Zudem veröffentlicht die Datenschutzkonferenz (DSK) seit Juli 2017 Auslegungshilfen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), sog. Kurzpapiere. Diese sind unter dem Link:

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html>

eingestellt.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die Informationsmaterialien hinweisen, die der BfDI anbietet, insb. „Datenschutz-Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz – Texte und Erläuterungen (Info 1)“ und "Die DSGVO in der Bundesverwaltung". Diese stehen unter dem Link



SEITE 3 VON 4 [https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Informationsmaterial/ functions/Informationsbr  
oschueren\\_table.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Informationsmaterial/functions/Informationsbr<br/>oschueren_table.html)

zum Download bereit.

Schließlich noch die Pressemitteilungen des BfDI im Zuge der Umsetzung der DS-GVO. Diese sind unter

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/pressemitteilungen-  
node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/pressemitteilungen-<br/>node.html)

abrufbar.

Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ist bei dem BfDI im Rahmen einer Projektgruppe erfolgt. Die Arbeit der Projektgruppe umfasst mehrere Aktenordner.

Die Zusammenstellung der beantragten Pläne zur Umsetzung der neuen Vorgaben der DS-GVO wäre mit einem gewissen Recherche- und – Zusammenstellungsaufwand in dem zuständigen Fachreferat verbunden. Die Bearbeitungsdauer wurde von dem Fachreferat mit mehr als 45 Minuten eingeschätzt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Diese Information wäre gebührenpflichtig.

Bitte teilen Sie mir bis zum 23. August 2019 mit, ob Sie den Antrag aufrechterhalten möchten. In diesem Falle bitte ich um Übersendung Ihrer Postanschrift. Sollte ich bis zum 23. August 2019 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie den Antrag nicht aufrechterhalten und werde den Vorgang abschließen.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.



SEITE 4 VON 4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.